clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 128/17

Datum: 8. Dezember 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder, FCM-Kunden und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG
Autorisiert von: Heike Eckert

Ende der Konsultation zur vorgeschlagenen Änderung der Besonderen Bestimmungen zum Thema Einführung eines Aneignungsrechts in Bezug auf verpfändete Wertpapiersicherheiten von ausgefallenen Clearing-Mitgliedern sowie Mobilisierung der Beiträge zum Ausfallfonds in Form von Wertpapieren; Änderungen im Verpfändungsvertrag

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 111/17

Kontakt: Ihr Group Client Key Account Manager Clearing, clearing.services-admission@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	keine

Zusammenfassung:

Wie in Eurex Clearing-Rundschreiben 111/17 angekündigt, wird Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) zur Implementierung der folgenden Änderungen die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) anpassen:

1. Einführung eines Aneignungsrechts in Bezug auf verpfändete Wertpapiersicherheiten von ausgefallenen Clearing-Mitgliedern sowie Mobilisierung der Beiträge zum Ausfallfonds in Form von Wertpapieren;
2. Änderungen im Verpfändungsvertrag

Eurex Clearing hat gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.3 der Clearing-Bedingungen im Zeitraum vom **7. November 2017** bis zum **7. Dezember 2017** (Konsultationsperiode) zu den obengenannten Punkten eine Konsultation durchgeführt.

Eurex Clearing sind keine Anmerkungen zugegangen, die zu weiteren Änderungen der Version der Clearing-Bedingungen führen, die der Konsultationsperiode zugrunde lag. Darüber hinaus gab es keine Beantragung der Anwendung einer Verlängerten Ankündigungsfrist.

Aus den genannten Gründen treten diese Änderungen am **10. Januar 2018** in Kraft, wie in Eurex Clearing-Rundschreiben 111/17 angekündigt wurde.

eurex clearing

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender),
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht Frankfurt/Main

Ende der Konsultation zur vorgeschlagenen Änderung der Besonderen Bestimmungen zum Thema Einführung eines Aneignungsrechts in Bezug auf verpfändete Wertpapiersicherheiten von ausgefallenen Clearing-Mitgliedern sowie Mobilisierung der Beiträge zum Ausfallfonds in Form von Wertpapieren; Änderungen im Verpfändungsvertrag

Wie in Eurex Clearing-Rundschreiben 111/17 angekündigt, wird Eurex Clearing zur Implementierung der folgenden Änderungen ihre Clearing-Bedingungen anpassen:

1. Einführung eines Aneignungsrechts in Bezug auf verpfändete Wertpapiersicherheiten von ausgefallenen Clearing-Mitgliedern sowie Mobilisierung der Beiträge zum Ausfallfonds in Form von Wertpapieren;
2. Änderungen im Verpfändungsvertrag.

Eurex Clearing hat gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.3 der Clearing-Bedingungen im Zeitraum vom 7. November 2017 bis 7. Dezember 2017 (Konsultationsperiode) zu den obengenannten Punkten eine Konsultation durchgeführt.

Eurex Clearing sind keine Anmerkungen zugegangen, die zu weiteren Änderungen der Version der Clearing-Bedingungen führen, die der Konsultationsperiode zugrunde lag. Darüber hinaus gab es keine Beantragung der Anwendung einer Verlängerten Ankündigungsfrist.

Aus den genannten Gründen treten diese Änderungen am 10. Januar 2018 in Kraft, wie in Eurex Clearing-Rundschreiben 111/17 angekündigt wurde.

Die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen wird zum Datum des Inkrafttretens auf der Eurex Clearing Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1, Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen gilt jede mit diesem Rundschreiben mitgeteilte Änderung und Ergänzung der Clearing-Bedingungen als durch jeden Betroffenen Kunden angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb der Regulären Ankündigungsfrist oder, falls zutreffend, der Verlängerten Ankündigungsfrist widerspricht. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Die in diesem Rundschreiben verwendeten aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Group Client Key Account Manager Clearing unter clearing.services-admission@eurexclearing.com.

8. Dezember 2017